



Satzung

Sportverein Westerheim 1930 e.V.

Stand 21.03.2014

§ 1 NAME, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 11. Mai 1930 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Westerheim 1930 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Westerheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Registernummer, VR 538 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind „schwarz – rot“.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN, GRUNDSÄTZE

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei einem Ausscheiden weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie sonst irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, der Sportarten die im Verein betrieben werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
- b) Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen)



§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt vier Wochen nach Abgabe des Aufnahmeantrags beim Verein, sofern der Vorstand bis zum Ablauf dieser Frist dem Antrag nicht widersprochen hat. Die Mindestdauer beträgt zwei volle Kalenderjahre.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend oder dem Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedschaft von zwei Jahren erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnung oder die Interessen des Vereins grob verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) hat der Vorstand dem Mitglied vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung von einer Frist von 10 Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Gesamtausschuss zu. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen.



§ 6 BEITRÄGE UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. In einer Beitragsordnung ist Näheres zu regeln. Diese ist vom Gesamtausschuss zu beschließen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschließen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge durch Beschluss erheben. Sie bedürfen der Zustimmung durch den Gesamtausschuss.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtausschuss,
3. der Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Westerheimer Gemeindeblatt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.



3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 3.01. Wahl des Vorstandes,
 - 3.02. Wahl der Kassenprüfer / innen,
 - 3.03. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge, der Aufnahmegebühren sowie der Umlagen des Gesamtvereins,
 - 3.04. Festlegung von Dienstleistungspflichten gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung,
 - 3.05. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 3.06. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - 3.07. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - 3.08. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - 3.09. Entlastung des Vorstandes,
 - 3.10. Bestätigung der vom Vorstand in den Gesamtausschuss bestellten Mitglieder,
 - 3.11. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtausschusses, der Abteilungsleiter,
 - 3.12. Beratung und Beschlussfassung über gemäß nach Ziff. 3.04 vorliegende Anträge,
 - 3.13. Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 13. Abs. 1,c und Abs. 2)
4. Anträge
Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Änderung der Satzung können nach Bekanntgabe der Tagesordnung (§ 9 Ziff. 2) nicht gestellt werden.
5. Beschlüsse:
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
6. Satzungsänderungen, Vereinsauflösung:
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Protokoll:
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen aus dem die Wahlergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu entnehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer/in und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.



§ 10 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
Er ist hierzu verpflichtet, wenn es:

1. das Interesse des Vereins erforderlich macht,
2. die Einberufung von 15 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes, gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 11 GESAMTAUSSCHUSS

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - 1.1 Die Mitglieder des Vorstandes;
 - 1.2 Die Abteilungsleiter der Abteilungen;
 - 1.3 Weitere Mitglieder können vom Vorstand bestellt werden, in der Geschäftsordnung für den Gesamtausschuss sind diese zu benennen;
 - 1.4 die Mitglieder unter Ziff. 1.2 und 1.3 sind von der Mitgliederversammlung gem. § 9 Abs. 3 Ziff. 3.10 zu bestätigen;
2. Sitzungen werden vom Vorstand einberufen und sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.
3. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - 3.1 die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und der Abteilungsetats;
 - 3.2 Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins mit:
 - 3.2.1 Geschäftsordnung;
 - 3.2.2 Finanzordnung;
 - 3.2.3 Ehrenordnung;
 - 3.2.4 Beitragsordnung;
 - 3.2.5 Jugendordnung;
 - 3.3 Zustimmung von Abteilungsbeiträgen gem. §6 dieser Satzung;
 - 3.4 Einwendung gegen Beschlüsse des Vorstandes;
 - 3.5 Einwendungen gegen Beschlüsse der Abteilungen;
 - 3.6 Abstimmung der Veranstaltungstermine, Festveranstaltungen und Sportveranstaltungen, sowie sonstige gesellige Veranstaltungen.
4. Alle Mitglieder des Gesamtausschusses sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.



§ 12 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus fünf, maximal sechs Vereinsmitgliedern.
 - a) drei oder vier Vorsitzenden mit zugeordneten Aufgaben;
 - b) dem Schriftführer;
 - c) dem Hauptkassier;
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei oder vier Vorstandsmitglieder.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei oder vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Es ist so zu wählen, dass bei der jährlichen Mitgliederversammlung nach Möglichkeit die Hälfte des Gesamtvorstandes gewählt wird.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
7. Falls ein Mitglied des Vorstandes sich nicht mehr zur Wahl stellt, ist dies bis zum 31.12. des Kalenderjahres vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.
8. Zuständigkeit des Vorstandes:
 - 8.1 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - 8.2 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - 8.3 Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 8.4 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 8.5 Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
 - 8.6 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - 8.7 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der die Sitzung leitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.



§ 13 ORDNUNGEN

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein sich eine:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Ehrenordnung,
 - e) Jugendordnung,geben.
2. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Gesamtausschuss für den Erlass von Verordnungen zuständig.

§ 14 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in geleitet. Schriftführer/in sind durch die Abteilungsversammlung zu bestellen. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. (§ 30 BGB; Besondere Vertreter. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm/ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
3. Die Abteilungsleiter/in werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei einer Wiederwahl ist eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nicht mehr erforderlich.
Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal jährlich abzuhalten.
Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbstständig.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Etatplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres vorzulegen.
6. Die Abteilungen sind berechtigt Abteilungsbeiträge zu erheben. Diese sind in der Abteilungsversammlung zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch den Gesamtausschuss.



7. Abteilungsleiter/innen ist es nicht gestattet, Dauerschuldverhältnisse oder rechtsgeschäftliche Verpflichtungen über den Rahmen von Ziff. 4 einzugehen.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen haben unter dem Namen des Vereins zu erfolgen und sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese ist von der Abteilungsversammlung zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch den Gesamtausschuss.
10. Von der Abhaltung einer Abteilungsversammlung ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen. Dieser hat das Recht, an der Versammlung teilzunehmen.
11. Beschlüsse der Abteilungen, soweit diese von Bedeutung sind, sind dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann gegen Beschlüsse Einwendungen erheben, soweit diese gegen die Interessen des Vereines verstoßen. Der Beschluss wird solange ausgesetzt, bis eine Einigung zwischen der Abteilung und dem Vorstand erzielt wird. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gesamtausschuss.

§ 15 STRAFBESTIMMUNGEN

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis,
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
3. Ausschluss gem. § 5 Abs. 3 der Satzung.

§ 16 KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer / innen, die weder dem Vorstand, dem Gesamtausschuss, der Abteilungsleitung angehören, noch Kassengeschäfte in den Abteilungen wahrnehmen.
2. Die Kassenprüfer / innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und der Ausgaben sowie die Richtigkeit der Buchführung der Hauptbuchhaltung, der Abteilungskassen sowie der sonstigen Kassen und des Nachweises der Belege. Über die Prüfung legen sie bei der Mitgliederversammlung einen Bericht vor und bestätigen diesen durch ihre Unterschrift.



3. Bei vorgefundenen Mängeln haben die Kassenprüfer / innen zuvor dem Vorstand zu berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer / innen die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung können in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
5. Bei der Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Westerheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.März 2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 26.März 2004. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.